

Kindergeld auch noch nach der letzten Prüfung

BERLIN. Erst wenn die Prüfungsergebnisse bekannt sind, gilt das Studium als beendet. So lange haben Studierende Anspruch auf Kindergeld, vorausgesetzt, sie haben das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, erklärt Constanze Grüning vom Bund der Steuerzahler und verweist auf ein Urteil des Finanzgerichts Sachsen (Az.: 4 K 357/11). In dem Fall klagte ein Vater Kindergeld für den Zeitraum zwischen Prüfung und Bekanntgabe der Ergebnisse ein.

DNN | 22. 10. 2015